



Main-Taunus-Kreis Postfach 14 80 65704 Hofheim

Besuchszeiten nach Vereinbarung
Gleitende Arbeitszeit

Frau



Zimmer-Nr.
Telefon
Telefax
E-Mail



Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Ansprechpartner(in)

Datum

06.02.2019



Amtliche Lebensmittelüberwachung

Sehr geehrte Frau ,

am 29.01.2019 haben Sie meinem Amt eine Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz über den Betrieb **Aldi SÜD**, Hattersheimer Str. 1, 65830 Kriftel zugesandt.

Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres o.a. Antrages.

Ich werde den von Ihnen benannten Betrieb über das Vorliegen eines Antrages auf Informationszugang informieren.

Auch wenn von der Anhörung Dritter (des Unternehmers) nach §5 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) abgesehen wird, was im Einzelfall zu prüfen ist, darf der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers muss ich diesem gemäß §5 Abs. 2 Satz 4 VIG Ihre persönlichen Daten (Name und Anschrift) mitteilen. Es besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ein Widerspruch auf der Grundlage von Artikel 21 DSGVO ist nur im Anwendungsbereich des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e und f zulässig. Eine solche Datenverarbeitung ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Da Sie die Aufrechterhaltung Ihres Antrages auch von dem Auskunftsverlangen des Lebensmittelunternehmers abhängig machen, werde ich Sie informieren, für den Fall, dass dieser Ihre Daten anfragt.

Da in jedem Fall Dritte beteiligt werden müssen, verlängert sich die gesetzliche Frist zur Bescheidung Ihres Antrages daher gemäß §5 Abs. 2 VIG auf 2 Monate. In Einzelfällen kann es, auf Grund der vielen Anträge passieren, dass auch diese Frist durch meine Behörde nicht in jedem Fall eingehalten werden kann.

Seite 2 zum Schreiben vom 06.02.2019

Zudem kann der Betrieb gegen die geplante Informationsgewährung Klage einreichen. In diesem Fall kann die Information erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes erfolgen.

Hierfür bitte ich um Verständnis und auch darum von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Den Bescheid über die Informationsgewährung und die etwaigen Informationen erhalten Sie aus verwaltungs- und haftungsrechtlichen Gründen auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen

